

che Textgrundlage wäre also auch hier grundlegendes Arbeitsinstrument für alle noch zu leistenden Forschungen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen: Der großen Bedeutung des Magdeburger Rechts steht seine in jeder Hinsicht noch unzureichende Erforschung entgegen, die im Schatten des Sachsenspiegels lange Zeit vollständig unterging.

V. Die existierenden Textausgaben des Weichbildrechts und ihre Brauchbarkeit

1. Überblick

Insgesamt liegen, neben verschiedenen alten Drucken seit dem 15. Jahrhundert⁶², fünf Drucke des Weichbildes aus dem 19. Jahrhundert, genau gesagt aus der Zeit zwischen 1837 und 1871, vor. Diese aber basieren bestenfalls auf einer einzigen Handschrift, wobei die Qualität der Verarbeitung und der Bezug des wiedergegebenen Textes zur Handschrift oftmals fragwürdig ist⁶³.

- Wilhelm VON THÜNGEN, Das sächsische Weichbildrecht nach dem Codex Palatinus Nro. 461 mit einer Einleitung, Heidelberg 1837: UB Heidelberg, Cod. pal. Germ. 461 (Oppitz 704)⁶⁴.
- Alexander VON DANIELS, Dat buk wichbelde recht. Das sächsische Weichbildrecht nach einer Handschrift der königl. Bibliothek zu

Auflage, Leipzig (Sumptibus ac Literis Timothei Ritzschii) 1668, S. 1468 f., definitio VII Rdnr. 8 (Sachsenspiegel Landrecht und Weichbild hintereinander, letzteres mit Glosse).

62) Ein Verzeichnis der alten Drucke findet sich im Anhang.

63) Hinzu kommt Jacob Friedrich LUDOVICI, Das Sächsische Weichbild in der lateinischen und jetzo gebräuchlichen hochteutschen Sprache aus alten bewährten Codicibus, Halle 1721, der aber lediglich auf zwei Drucke des 16. Jh. zurückgreift und seine beiden Vorlagen im neu hergestellten Text nicht voneinander trennt (Vorbericht, S. 18 ff.). LUDOVICI hat sich für seine Ausgabe zwar bereits um Handschriften bemüht, blieb aber erfolglos. Johann Stephan BURGERMEISTER, Teutsches Corpus juris, publici & privati, oder codex diplomaticus der teutschen Staats- Lehen- Burger- & Peinlichen Rechten und Gewohnheiten ..., Ulm (Wohler) 1717, S. 163–202, druckt ebenfalls lediglich eine Zobel'sche Ausgabe des 16. Jh. nach.

64) Die in Klammern angegebenen Nummern verweisen hier und im Folgenden – wie in der neueren Fachliteratur weitgehend üblich – auf das Handschriftenverzeichnis von OPPITZ, Rechtsbücher II (wie Anm. 7).